



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, FD

Elektronisch an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Sarnen, 13. August 2021/wg

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette);
Stellungnahme.**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der ISVet-Verordnung (SR 916.408, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette).

Gemäss den Erläuterungen, ist eine Erweiterung des Informationssystems für Veterinär-Labordaten mit Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, geplant. Dies soll die Lebensmittelkontrolle stärken und ermöglicht dem BLV, seine Aufsichtsfunktion über die kantonalen Vollzugsorgane effizienter wahrzunehmen. Der Betrieb des "ARES" soll sich gemäss Botschaft nicht verteuren. Hingegen sollen sich die Kantone an den Kosten für "Fleko", welches zur Wahrnehmung der Vollzugaufgaben der Kantone dient, beteiligen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Wir anerkennen den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans" zu begrüssen.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizient ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen

soll. Eher ist der Nutzen auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend sind wir der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Wir sehen die vorgelegte Verordnung als Übergangsregelung bis zur Umsetzung der "IKT Strategie 2025" des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH), welche der Verband VSKT im Juni 2020 verabschiedet hat. Diese Vision besteht in einem effizienten und effektiven IKT System, welches die kantonalen Veterinärdienste administrativ maximal entlastet. Die Flexibilität des IKT Systems soll erhöht und die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird (siehe Digitale Verwaltung Schweiz, egovernment.ch, kantonale IKT-Strategien etc.). Die Realisierung soll auf den gemachten Erkenntnissen mit den heute gemeinsam mit dem Bund realisierten Systemen (ASAN, AControl, ARES, FLEKO) basieren. Die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen der Benutzer sind dabei zu berücksichtigen. Falls die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen, was zu hoffen ist, muss dann die Zusammenarbeit, die Mitsprache und die Finanzierung langfristig und nachhaltig zwischen den Kantonen und mit dem Bund neu geregelt werden. Dann wird auch diese Verordnung nochmals überarbeitet werden müssen.

2. Konkrete Bemerkungen zur Verordnung

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonstierarzt ausgefüllt wurde.

Freundliche Grüsse

Maya Büchi-Kaiser
Regierungsrätin

Brief und Formular als Word-Version per Email an:
vernehmlassungen@blv.admin.ch



**Vernehllassung zur Totalrevision der Verordnung über die Informationssysteme für den öffentlichen Veterinärdienst
(ISVet-V, neu: Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette)
(12.05. bis 30.08.2021)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Kantonstierarzt der Urikantone
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: Laboratorium der Urikantone
Adresse, Ort	: Föhneichstr. 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson	: Andreas Ewy
Telefon	: +41 (0)41 825 4151
E-Mail	: andreas.ewy@laburk.ch
Datum	: 30.07.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatterungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 30.08.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir anerkennen den grossen Nutzen der von Bund und Kantonen im Veterinärvollzug gemeinsam betriebenen Systeme. Dass zukünftig die Informationssysteme auch Daten aus der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen enthalten sollen, ist vor dem Hintergrund der "Gesamtstrategie Lebensmittelkette" und der Umsetzung des "nationalen Kontrollplans" zu begrüssen.

Mit der Verordnungsrevision wird auch der Kostenbeitrag der Kantone an den Betrieb der Systeme erhöht. Es ist unbestritten, dass ein gemeinsames System gegenüber kantonalen Einzelsystemen kosteneffizient ist. Auch lässt sich die Erhöhung der Kosten mit neuen Funktionalitäten begründen. Allerdings fehlt in den Erläuterungen eine einleuchtende Begründung, wieso mit dem Wechsel von der Labordatenbank ALIS zu ARES insbesondere für die Kantone ein grösserer Nutzen entstehen soll. Eher ist der Nutzen auf Seiten des Bundes, bekommt er doch so in Zukunft Daten aus der Lebensmittelüberwachung einheitlich über eine Schnittstelle zu den kantonalen Systemen der Labore. Weiter vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine mittelfristige Planung vorgenommen werden kann. Dementsprechend sind wir der Ansicht, dass die Mitwirkung der Kantone bei der Weiterentwicklung der gemeinsamen Systeme unbedingt in der Verordnung festzulegen ist und eine entsprechende mehrjährige Finanzplanung zukünftig durch das Bundesamt auszuarbeiten ist.

Wir sehen die vorgelegte Verordnung als Übergangsregelung bis zur Umsetzung der "IKT Strategie 2025" des Veterinärdienstes Schweiz (VetD CH), welche der Verband VSKT im Juni 2020 verabschiedet hat. Diese Vision besteht in einem effizienten und effektiven IKT System, welches die kantonalen Veterinärdienste administrativ maximal entlastet. Die Flexibilität des IKT Systems soll erhöht und die Möglichkeiten elektronischer Behördenleistungen sollen genutzt werden, wie dies auf allen Stufen der Verwaltung angestrebt wird (siehe Digitale Verwaltung Schweiz, egovernment.ch, kantonale IKT-Strategien etc.). Die Realisierung soll auf den gemachten Erkenntnissen mit den heute gemeinsam mit dem Bund realisierten Systemen (ASAN, AControl, ARES, FLEKO) basieren. Die neuen technischen Möglichkeiten und Anforderungen der Benutzer sind dabei zu berücksichtigen. Falls die Systeme weiterhin gemeinsam mit allen Kantonen und dem Bund umgesetzt werden sollen, was zu hoffen ist, muss dann die Zusammenarbeit, die Mitsprache und die Finanzierung langfristig und nachhaltig zwischen den Kantonen und mit dem Bund neu geregelt werden. Dann wird auch diese Verordnung nochmals überarbeitet werden müssen.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen
Ingress	<p>Die Kantone müssen gemäss Art. 212a der Tierschutzverordnung (SR 455.1; abgekürzt TSchV) Tierhalteverbote in ASAN eingeben. Ergebnisse der Tierschutzkontrollen in AControl werden an ASAN zur weiteren Bearbeitung übertragen. Die Rechtsgrundlage dafür müsste im Tierschutzgesetz (SR 455; abgekürzt TSchG) zu finden sein. Es ist zu prüfen, ob das TSchG im Ingress ebenfalls aufzuführen ist. Falls im Tierschutzgesetz die Rechtsgrundlage für die Regelung in dieser Verordnung fehlt, ist diese bei der nächsten Revision zu schaffen.</p>
Art. 2 Abs. 1	<p>Bei der Aufzählung der Vollzugsbereiche fehlt der Heilmittel. im Speziellen Tierarzneimittelbereich, obwohl in ASAN die Detailhandelsbewilligungen bearbeitet oder zumindest erfasst werden, die Ergebnisse der Primärproduktionskontrollen aus AControl geholt werden und die Daten der Antibiotikadatenbank im Auswertungssystem ALVPH analysiert werden.</p> <p>Erfreulich ist, dass zukünftig ARES von denjenigen Kantonen, welche nicht mit ASAN arbeiten, für die Übermittlung der Kontrolldaten im Veterinärbereich aus kantonseigenen Systemen in das Auswertungs- und Analysesystem ALVPH genutzt werden kann (Erläuterungen S.2). Eine indirekte oder direkte Schnittstelle zu ASAN für die Übertragung weiterer Daten (z.B. alle Daten gemäss Ziffer 2 des Anhangs 1 der Verordnung) aus den kantonalen Systemen, wie Limsophy, wäre aus Sicht einiger weniger Kantone äußerst wünschenswert. Es ist jedoch verständlich, dass das Anliegen erst im Rahmen der IKT Strategie 2025 geprüft werden soll bzw. sich mit der Strategie die Ausgangslage ändert.</p>
Art. 3 Abs. 1 Bst. b	<p>Im Anhang 1 sind auch Vollzugsdaten im Bereich Tierarzneimittel und Veterinärberufe aufgeführt. Im Art. 3 fehlt dieser Bereich jedoch in der Aufzählung.</p> <p>Für den Zugriff auf die Vollzugsdaten einer anderen kantonalen Verwaltungseinheit in ARES müssen nicht nur Tierhaltungen abgefragt</p>
	<p>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</p> <p>Prüfen, ob das TSchG im Ingress fehlt bzw. ob im TSchG die Delegation für die Regelung an den Bundesrat erst noch zu schaffen ist.</p> <p>...zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittelsicherheit und Heilmittel....</p> <p>Neue Ziffer 4. Tierarzneimittel und Veterinärberufe</p> <p>...durch Eingabe der BUR oder UID Nummer des Betriebes, der TVD Nummer der Tierhaltung, der</p>

Art. 8 Abs. 5 Bst. b	<p>werden können, sondern auch andere Betriebe, z.B. Lebensmittelbetriebe, Tierarztpräxen etc. Für die Suche ist die UID/BUR Nummer der Schlüssel. Tierhaltungen sind ev. in Zukunft auch über die BUR Nummer identifiziert und nicht mehr über die TVD Nummer.</p> <p>Für Personen (z.B. Heimtierhalter) ist in der Schweiz die Sozialversicherungsnummer der eindeutige Schlüssel, welcher in Zukunft von der Verwaltung genutzt werden kann, ein wesentlicher Vorteil im Gegensatz zur Verwendung von Name-Vorname (Schreibweisen, auständische Namen) Daher ist auch diese in die Aufzählung aufzunehmen. Es sind nicht alles Tierhalter, zu welchen Daten in ARES sind, sondern auch andere Personen (z.B. Bewilligungsinhaber, Tierärzte, Exporteure, Importeure etc.)</p>	<p>Identifikationsnummer des betreffenden Tieres, der Sozialversicherungsnummer oder Name des Tierhalters oder einer andern Person.</p>
Art. 11 Bst. h und i (neu)	<p>National- und Ständerat haben im Dezember 2020 einer Gesetzesänderung zugestimmt, wonach Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben generell die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen. Falls es die nationale Gesetzgebung erlaubt, sollen die A-Systeme als Personenidentifikator die Sozialversicherungsnummer aus dem zentralen Versichertenregister der Sozialversicherungen des Bundes beziehen können. Weiter sollen sie, wie für ARES ja bereits gemäss Erläuterungen zu Art. 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen, wie Limsophy u.a. beziehen können.</p>	<p>Erweiterung um Bst. h und i:</p> <ul style="list-style-type: none"> h. Versicherungsregister der Sozialversicherungen des Bundes i. Kantonale Geschäftsmanagementsysteme für den Lebensmittel- und Veterinärvollzug
Art. 12 Abs. 2 Bst. d	<p>Wie in den Erläuterungen zu Artikel 16 dargelegt, werden ASAN, ARES und FLEKO primär zur Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben der Kantone betrieben. Dies rechtfertigt, dass zwei Dritteln der Kosten für Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung zu Lasten der Kantone gehen. Allerdings muss damit auch ein relevantes Mitbestimmungsrecht der Kantone bei der Weiterentwicklung der Systeme eingerufen. Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit eine mehjährige Finanzplanung zu erstellen, in welcher die zu erwartenden Mehrkosten aufgrund von Weiterentwicklungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Neufassung von Bst. d oder Erweiterung des Artikels um einen weiteren Bst. mit folgendem Inhalt: Es (das BLV) plant unter Einbezug der Kantone die Weiterentwicklung der Systeme und erstellt eine mehjährige Finanzplanung.</p>
Art. 14 Abs. 1	<p>Aufgrund der gegenüber anderen Stellen sehr grossen Abhängigkeit der kantonalen Veterinärbehörden von den in der Verordnung geregelten Bundesystemen soll die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses wie er in den Erläuterungen erwähnt ist, in der Verordnung im exakter festgelegt werden. Vier der fünf kantonalen Vertreter oder</p>	<p>...besteht aus vier Vertreterinnen und Vertretern des BLV sowie vier Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Veterinärdiensten und einer Vertreterin oder einem Vertreter eines kantonalen Laboratoriums.</p>

	Vetreterinnen sollen aus den kantonalen Veterinärdiensten kommen, einer oder eine aus einem kantonalen Labor (Kantonschémiker oder Kantonschemikerin)	
Art. 14 Abs. 4	Die Fachstelle und der Gemeinsame Ausschuss sind in Art. 13 bzw. 14 definiert. Auf operativer Ebene existieren jedoch weitere Gremien, wie K-ASAN und Anwenderausschüsse. Diese wird es weiter brauchen, neue sollen bedarfswise temporär oder dauernd geschaffen werden können. Dies sollte klar Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses sein, der eine oder mehrere Fachstellen gemäss Art. 13 beauftragt, Ausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.	Erweiterung von Abs. 4 Er (der Gemeinsame Ausschuss) kann den Fachstellen Aufträge erteilen und sie verpflichten, einen oder mehrere Fachausschüsse mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone und/oder anderer Bundesämter einzusetzen.
Art. 16	Die Erhöhung der Kantonsbeiträge ist aufgrund der neuen Funktionalitäten nachvollziehbar und betragen für die einzelnen Kantone CHF 1500 bis maximal CHF 11'000. Allerdings vermögen die Funktionalitäten des Informationssystems FLEKO im Vollzug nicht zu überzeugen, was zeigt, dass die kantonalen Bedürfnisse bei der Entwicklung zu wenig berücksichtigt wurden. Weiter fehlt eine mehrjährige Finanzplanung, aufgrund derer in den Kantonen eine korrekte Budgetierung vorgenommen werden kann. Es ist klarer zu formulieren, dass die drei Lizenzen gemäss Abs. 4 von jeder Veterinärvollzugsbehörde bzw. von der Behörde, in welcher der Veterinärdienst integriert ist, zu beziehen sind und eine Lizenz den Zugang zu allen drei Systemen gewährt.	s. Antrag zu Art. 12 Abs. 2 Abs. 4 ist genauer zu formulieren im Sinne des Kommentars
Art. 17 Abs. 1 Bst. b	Damit wie in den Erläuterungen zu Art 2 erwähnt, auch Daten aus kantonalen Systemen ausgewertet werden können, ist die Aufzählung gemäss den Erweiterungen in Art. 11 zu ergänzen.	Abs. 1 Bst. b: den Informationssystemen nach Art. 11. Buchstaben a-d, g und i.
Art. 21	In den Informationssystemen werden Daten des kantonalen Vollzugs geführt. Die Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung von solchen kantonalen Daten richtet sich nach der jeweiligen kantonalen Gesetzgebung. Gemäss der Schweizerischen Archivdirektorenkonferenz und Archivdirektorenkonferenz (ADK) können Unterlagen aus Ebenen übergreifenden Informationssystemen	Das BLV soll prüfen, ob die Daten nach den Vorschriften des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 und den einschlägigen kantonalen Gesetzen vor deren Löschung dem Bundesarchiv und dem entsprechenden Kantonsarchiv angeboten werden müssen. Wenn dies

	grundsätzlich sowohl auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene archivierungspflichtig sein (https://kost-ceco.ch/cms/18-038-qt-sit_de.html).	der Fall ist, ist in Art. 21 diese Pflicht zu beschreiben und der Prozess, wie dies sichergestellt wird, zu regeln.
Art. 24	Da die Budgetierung für das Jahr 2022 in allen Kantonen im Verlaufe des Sommers abgeschlossen sein wird und die Amtsstellen nachträglich keine Eingaben mehr machen können, sind die Änderungen, welche für die Kantone finanzielle Auswirkungen haben erst per 1.1.2023 in Kraft zu setzen. Dies betrifft insbesondere Art. 16	Die Verordnungsänderung soll nicht wie in den Erläuterungen erwähnt auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden, sondern wegen den finanziellen Konsequenzen auf 1.1.2023. Alternativ ist zu prüfen, ob nur die Wirksamkeit von Art. 16 bis zu diesem späteren Datum verschoben werden kann, d.h. bis dann weiterhin der entsprechende Artikel in der alten Verordnung seine Gültigkeit behält.
Anhang 1 (ASAN)	Unter Ziffer 2.4 fehlt «Meldung an anderen Prozess»	Ziffer 2.4 ergänzen